

---

Vorlage der Staatsregierung.

---

# Gesetz

vom . . . . .,

womit

das Gesetz vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, über die  
Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten abge-  
ändert wird.

---

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

Die Bestimmung des § 7, Absatz 4, des  
Gesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345,  
über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und  
Mahlprodukten wird aufgehoben.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kund-  
machung in Kraft.

Artikel 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die  
Staatssekretäre für Volksernährung, für Land- und  
Forstwirtschaft und für Finanzen beauftragt.

## Erläuternde Bemerkungen.

Nach § 7, Absatz 3, des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, hat das Staatsamt für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatsamte für Finanzen die Übernahmepreise der deutschösterreichischen Kriegs-Getreide-Anstalt für Getreide festzusetzen.

Diese Preisfestsetzung erfolgte durch die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern für Landwirtschaft und für Finanzen vom 15. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 367, in der Weise, daß die Übernahmepreise wie folgt bestimmt wurden:

Für einen Meterzentner:

Weizen . . . . .	130 K
Roggen . . . . .	130 "
Gerste . . . . .	113 "
Hafer . . . . .	113 "

Vor Festsetzung dieser Preise hat das Staatsamt für Volksernährung Gutachten von Sachverständigen eingeholt; auch die Zentral-Preisprüfungskommission und die Landesregierungen haben Vorschläge über die Höhe der Getreidepreise erstattet. In der über diesen Gegenstand abgehaltenen besonderen Länderkonferenz gelang es, nach längerer Verhandlung, eine Annäherung der verschiedenen Standpunkte über die Höhe der Preise zu erzielen, die in der erwähnten Vollzugsanweisung enthalten ist. Vor Erlassung dieser Vollzugsanweisung hat auch der Ernährungsausschuß der Nationalversammlung die vom Staatsamte für Volksernährung im Einvernehmen mit den anderen Staatsämtern beabsichtigte Preisfestsetzung ohne Debatte zur Kenntnis genommen.

Die Verhandlungen über die Festsetzung der Getreidepreise fanden im Mai und Juni l. J. statt. Wenn hierbei auch eine voraussichtlich weitere Steigerung der Löhne und Druschkosten in Rechnung gestellt worden war, so war doch nicht voranzusehen, daß die festgesetzten Preise schon im Herbst durch die Ereignisse überholt sein werden.

In der jüngsten Zeit haben der Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften Niederösterreichs, die Kärntner Landesregierung und Landwirte aus verschiedenen Gegenden auf das Mißverhältnis hingewiesen, welches sich seit Juni d. J. zwischen den Abgabepreisen und den Erzeugungskosten entwickelt hat. Es wurde hervorgehoben, daß durch die in dem zwischen den Arbeitgebern und den landwirtschaftlichen Arbeitern speziell in Niederösterreich abgeschlossenen Normallohnvertrag festgesetzten Lohnsätze die Kosten des Schnittes und des Drusches des Getreides derart gestiegen sind, daß sie in den festgesetzten Getreidepreisen keine Deckung mehr finden. Insbesondere die Druschkosten seien auf eine ungeahnte Höhe gestiegen, und zwar nicht bloß durch die gesteigerten Löhne, sondern auch durch die Preise des Benzins und der Kohle, so daß ein Druschtag in gewissen Gegenden Österreichs auf 1400 K zu stehen käme.

Da die Getreidepreise für ganz Deutschösterreich nur einheitliche sein können, vermehrt sich die Schwierigkeit, die Preise den lokalen Produktionskosten der einzelnen Länder anzupassen. Während die Landwirtschaft im östlichen Teile Niederösterreichs mit außerordentlich gesteigerten Löhnen und insbesondere

mit vielen fremden Arbeitskräften arbeitet, sind im Westen dieses Landes, in Oberösterreich und anderen Ländern die Produktionskosten geringere. Unter den erhöhten Produktionskosten leiden gerade die für den Getreidebau wichtigsten Gebiete, welche naturgemäß auch den überwiegend größeren Teil des Getreidekontingents zu tragen haben.

Die Beratungen der Länderkonferenz, die Ende September einberufen wurde, um zur Förderung der Erhöhung der Getreidepreise Stellung zu nehmen, führte zu dem Ergebnis, daß der größere Teil der Konsumentenvertreter gegen die Erhöhung der Getreidepreise Stellung nahm, daß aber die Vertreter der Landwirte und auch ein Teil der Vertreter der Verbraucher sich der Notwendigkeit, die Getreidepreise einer Revision zu unterziehen, nicht verschließen konnten. Auch in dieser Konferenz wurden sehr verschiedene Forderungen gestellt, teilweise wurde gefordert, den Preis für das inländische Getreide denjenigen Preisen anzupassen, welche wir für den Bezug des überseeischen Getreides zahlen müssen. Wenn auch diese letztere Forderung von der Mehrheit abgelehnt wurde, so wurde andererseits hervorgehoben, daß dem Landwirte mit einer unbedeutenden Erhöhung nicht gedient sein könne, und daß eine klaglose Ablieferung des Getreidekontingents und eine Vermehrung des Anbaues nur dann zu erwarten wäre, wenn der Getreidepreis mit den Produktionskosten in Einklang gebracht werde, was derzeit nicht der Fall sei.

Zur Beurteilung der Angemessenheit unserer Getreidepreise wurden auch die in Ungarn und in der Tschechoslowakei erstellten Preise zum Vergleiche herangezogen.

Die Preise in Ungarn betragen:

Für Weizen 200 K, für alle übrigen Getreidesorten 170 K, in der Tschechoslowakei für Roggen und Weizen 80 tschechoslowakische Kronen, für Gerste und Hafer 70 tschechoslowakische Kronen.

Das Begehren der meisten Ländervertreter ging ferner dahin, daß der Preis für das Brotgetreide, das ist für Weizen, Roggen und Gerste gleich hoch zu stellen und von der bisherigen Differenzierung des Preises für Weizen und Roggen einerseits und für Gerste andererseits abzusehen sei. Da die Erfahrung der letzten Monate gerade den Mangel an Brotmehl dargetan hat, besteht ein Interesse, Brotmehl in größerem Umfang in die Hand zu bekommen. Da auch die Erzeugungskosten für alle Getreidegattungen ziemlich gleich hoch einzuschätzen sind, kann diesem Verlangen die Berechtigung nicht abgesprochen werden.

Ein Preis von 200 K für den Meterzentner Brotgetreide und ein Preis von 160 K für den Meterzentner Hafer kann als den derzeitigen durchschnittlichen Erzeugungskosten angepaßt bezeichnet werden. Er berechnet sich aus dem Durchschnitte der vielfachen, bei den Beratungen vorgelegten Produktionskostenberechnungen und bewegt sich annähernd in der Mitte zwischen den verschiedenen Anträgen.

Wenn die Regierung sich entschlossen hat, dem Verlangen der Landwirte entgegenzukommen, so war hierfür nicht bloß die Berücksichtigung der Steigerung der Produktionskosten seit Juni dieses Jahres maßgebend. Es besteht die volkswirtschaftliche unbedingte Notwendigkeit, aus der inländischen Getreideproduktion möglichst viel herauszubringen, um die Getreideeinfuhr auf das mögliche Minimum herabzudrücken. Allerdings bedeutet die beabsichtigte Preiserhöhung bei Aufrechterhaltung der bestehenden Mehlpreise und unter der Voraussetzung der vollen Kontingentsaufbringung eine Belastung der Staatsfinanzen mit etwa 140 Millionen Kronen. Wenn jedoch bedacht wird, daß bei den derzeitigen Getreidepreisen die Gefahr besteht, daß die Aufbringung des Kontingents nicht in vollem Umfang erfolgt und für jeden Meterzentner, der im Inlande zu wenig aufgebracht wird, ausländisches Getreide zu höheren Preisen eingeführt werden müßte, so tritt die angegebene staatsfinanzielle Belastung nicht absolut in die Erscheinung, sondern wird, zum Teil wenigstens, durch Ersparung an Einfuhr hereingebracht.

Wenn die Erhöhung der Preise die Kontingentsablieferung fördern soll, dann müssen bestimmte Sicherheiten geboten werden, daß dieser Zweck tatsächlich erreicht wird. Es ist daher beabsichtigt, die erhöhten Übernahmepreise nur jenen Landwirten zu bezahlen, die ihr Brotgetreide- oder Haferkontingent bis 1. März 1920 restlos erfüllt haben.

Die Preiserhöhung wird rückwirkende Kraft haben, weil jene Landwirte, die ihre Pflicht in allererster Reihe erfüllt haben, gegenüber später liefernden Landwirten nicht in Nachteil gebracht werden können.

Die endgültige Aufteilung der Einzelkontingente erfolgte durch die Sprengelkommission unmittelbar nach der Ernte. Eine Änderung dieser Kontingente kann nicht mehr stattfinden. Für den Fall, als nach der endgültigen Aufteilung ein Elementarereignis eintritt, das den Landwirt außerstand setzt, das Kontingent zur Gänze abzuliefern, wird das Staatsamt für Volksernährung nach genauer Feststellung des Tatbestandes, über Antrag der Landesregierung, den erhöhten Preis auch bei einer nur teilweisen Abstellung des Kontingents bewilligen.

Nach § 7, Absatz 4, des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, hat der einmal festgesetzte Übernahmispriß bis zur Ernte des Jahres 1920 unverändert zu bleiben. Es kann daher die Vollzugsanweisung vom 15. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 367, mit welcher die Übernahmispriße für Getreide festgesetzt wurden, nur dann geändert werden, wenn die erwähnte Bestimmung aus dem Gesetze ausgeschieden wird. Aus diesem Grunde erscheint die Novellierung der bezüglichen Bestimmung des Gesetzes durch die Nationalversammlung notwendig.

Die Festsetzung der neuen Priße im angegebenen Umfang und der näheren Modalitäten der Auszahlung wird durch Vollzugsanweisung im Sinne der angedeuteten Richtlinien erfolgen.